

Anonymisierte Fassung

-1172790-

C-30/21 – 1

Rechtssache C-30/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

19. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Amtsgericht Lennestadt (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Januar 2021

Klägerin:

Nemzeti Útdíjfizetési Szolgáltató Zrt., Nationale Mauterhebung
geschlossene Dienstleistungs AG

Beklagter:

NW

Amtsgericht Lennestadt

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Nemzeti Útdíjfizetési Szolgáltató Zrt., Nationale Mauterhebung
geschlossene Dienstleistungs AG gegen NW

hat das Amtsgericht Lennestadt

am 11.01.2021

[OMISSIS]

DE

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Das Gericht legt dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage zur Entscheidung vor:

Ist Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass ein gerichtliches Verfahren, das von einer staatlichen Gesellschaft zur Beitreibung einer Gebühr mit Strafcharakter wegen der unbefugten Nutzung einer mautpflichtigen Straße gegen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet wird, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt?

Gründe: [Or. 2]

Die Klägerin ist eine ungarische Aktiengesellschaft mit Sitz in Budapest und macht gegen den in Deutschland wohnenden Beklagten Ansprüche auf sogenannte Ersatzmaut (Zusatzgebühr) für das Befahren des gebührenpflichtigen Autobahnnetzes in Ungarn geltend. Die deutsche Bezeichnung der Klägerin lautet Nationale Mauterhebung Geschlossene Dienstleistungs-AG (NMGD AG).

A) Rechtsgrundlage/Nationales Recht

Das ungarische Straßenverkehrsgesetz enthält unter § 15 Abs. 1 die Regelung, dass der Minister in einer Verordnung den Verkehr mit bestimmten Fahrzeugen von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen kann. In § 33/A Abs. 1 ist geregelt, dass für die Nutzung der in einem separaten Gesetz festgelegten öffentlichen Landstraßen in einem bestimmten Zeitraum eine Gebühr (Nutzungsgebühr), bei Nichtentrichtung eine Zusatzgebühr zu zahlen ist. Auf den zur Akte gereichten übersetzten Auszug aus dem ungarischen Straßenverkehrsgesetz [OMISSIS] wird verwiesen.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigung ist die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nr. 36/2007 (III. 26.) GKM über die Maut für Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen (in der Folge: Mautverordnung) erlassen worden. Auch diese ist in Übersetzung zur Akte gereicht worden; hierauf wird verwiesen [OMISSIS].

Für die Entrichtung der in der Mautverordnung festgelegten Gebühren haftet der eingetragene Halter des Fahrzeugs. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 des ungarischen Straßenverkehrsgesetzes.

Unter § 7/A Abs. 7 der Mautverordnung ist geregelt, dass die Zusatzgebühr (dazu sogleich) von der Klägerin kassiert wird. Nach § 1 der Mautverordnung erfolgt die Benutzung der mautpflichtigen Straßen „im Rahmen eines Zivilrechtsverhältnisses“.

Die Höhe der regulären Gebühr ist in § 6 der Mautverordnung geregelt. Für einen normalen Pkw, gemäß § 6 Abs. 1 a Kategorie D1, ist beispielsweise eine Gebühr für eine Woche von 2 975,00 HUF zu entrichten, § 6 Abs. 6 Mautverordnung. Dies entspricht einer Gebühr von knapp 10,00 EUR. **[Or. 3]**

Unter § 7/A Abs. 1 der Mautverordnung ist geregelt, dass eine Zusatz- oder Nachgebühr zu entrichten ist, wenn ein Kraftfahrzeug bei einer Kontrolle nicht über eine gültige Vignette verfügt.

Unter § 7/A Abs. 10 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 der Mautverordnung ist die Höhe dieser Nachgebühr reglementiert. Bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung beträgt die Nachgebühr 14 875,00 HUF, umgerechnet knapp 50,00 EUR. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 60 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung, so erhöht sich die Zusatzgebühr auf 59 500,00 HUF, umgerechnet gut 190,00 EUR.

B) Beitreibung der Zusatzgebühren

Die Klägerin hat die Ungarische Autobahn Inkasso GmbH (im Folgenden: UAI GmbH) mit Sitz in Eggenfelden beauftragt und bevollmächtigt, in Deutschland registrierte und durch die Zusatzgebühr betroffene Kraftfahrzeuge bzw. deren Halter zu ermitteln und die Ersatzmaut beizutreiben.

Grundlage für die Ermittlungen der UAI GmbH sind durch ein elektronisches System gefertigte Lichtbilder der jeweiligen Kfz-Kennzeichen, durch welche die mutmaßlichen Mautverstöße der betreffenden Fahrzeuge festgestellt werden. Anhand der Kfz-Kennzeichen holt die UAI GmbH eine Halterauskunft ein und mahnt sodann regelmäßig mit dem ersten Mahnschreiben die einfache Nachgebühr in Höhe von 14 875,00 HUF an. Der sich hieraus errechnende Eurowert variiert mit dem Wechselkurs.

Neben der Ersatzmaut als solcher werden zugleich die bei der UAI GmbH angefallenen Inkassogebühren geltend gemacht. Zusätzlich werden die verauslagten Gebühren für die Halterermittlung dem Schuldner in Rechnung gestellt.

Erfolgt auf das erste Mahnschreiben keine Zahlung, so wird mit weiteren Mahnschreiben die erhöhte Nachgebühr in Höhe von 59 500,00 HUF geltend gemacht. Auch hier variiert der Eurowert entsprechend dem Wechselkurs.

C) Streitgegenständliche Forderung

Der Beklagte ist Halter des Fahrzeugs mit dem deutschen amtlichen Kennzeichen [OMISSIS]. Mit diesem Fahrzeug befuhr der Beklagte am 19.12.2019 um 23:24 Uhr in Ungarn jedenfalls kurzzeitig eine mautpflichtige Straße, bevor er nach etwa 15 bis 20 km an einer Tankstelle eine elektronische Mautvignette erwarb. [Or. 4]

Mit Mahnschreiben vom 10.03.2020 [OMISSIS] forderte die von der Klägerin beauftragte UAI GmbH den Beklagten zur Zahlung der Ersatzmaut nebst angefallener Gebühren auf.

Nachdem keine Reaktion des Beklagten erfolgte, wurde mit weiterem Mahnschreiben vom 13.05.2020 die erhöhte Nachgebühr in Höhe von 59 500,00 HUF, umgerechnet 178,89 EUR, angemahnt. Daneben wurden Bearbeitungsgebühren, Auslagen für die Halterauskunft, eine Auslagenpauschale und die Umsatzsteuer geltend gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Mahnschreiben vom 10.30.2020 und 13.05.2020 [OMISSIS] Bezug genommen.

Den Gesamtbetrag von 260,76 EUR macht die Klägerin nunmehr mit ihrer Klage geltend. Sie ist der Ansicht, es handele sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit. Hierdurch ergebe sich die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts. Die Klägerin meint, es komme insoweit auf die Normen des jeweiligen Staates an, die die inanspruchnehmende Stelle berechtigen und ihren Anspruch begründen. Deshalb sei nach § 1 der ungarischen Mautverordnung von einem Zivilrechtsverhältnis auszugehen. Im Übrigen ergebe sich dies auch daraus, dass das Verhältnis zwischen der anspruchstellenden Stelle – der Klägerin – und den Verkehrsteilnehmern zivilrechtlich ausgestaltet sei. Durch den Kauf der Vignette komme es zu einem gegenseitigen Vertrag, durch den der Verkehrsteilnehmer eine zeitliche Straßennutzungsberechtigung für ein bestimmtes Fahrzeug erwerbe. Die Klägerin erlasse auch keine Bescheide, sondern mache ihre Forderung durch einfache Zahlungsaufforderung geltend. Es sei in jedem Fall eine zivilrechtliche Vollstreckung erforderlich.

Der Beklagte wendet gegen die Klage ein, dass er eine Vignette gekauft habe. Im Übrigen macht er Bedenken zur gerichtlichen Zuständigkeit und zu einem Ordre- public-Verstoß geltend.

D) Fragen des Gerichts

Das vorliegende Gericht hat im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit zu entscheiden, ob sich die internationale Zuständigkeit nach den Vorschriften der EuGVVO (*Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* [Or. 5] (*Neufassung*), *Brüssel-Ia-Verordnung*) richtet. Insoweit hat das Gericht erhebliche Zweifel, ob es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit um eine Zivilsache im Sinne von Art. 1 EuGVVO handelt oder nicht vielmehr um eine

öffentlich-rechtliche Streitigkeit, auf die die EuGVVO nicht anwendbar ist. Das Gericht geht diesbezüglich davon aus, dass für die Beantwortung dieser Frage nicht – wie die Klägerin meint – das nationale Recht maßgeblich ist, sondern vielmehr eine autonome Auslegung erforderlich ist. Der Begriff der Zivil- und Handelssache ist unter Berücksichtigung der Ziele und der Systematik der EuGVVO sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze auszulegen, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben (*EuGH, Urteil vom 14.10.1976, LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co. KG/Eurocontrol, 29/76, ECLI:EU:C:1976:137; EuGH, Urteil vom 11.06.2015, Fahrenbrock u. a., C-226/13, C-245/13 und C-247/13, EU:C:2015:383, Rn. 35*).

In einem ebenfalls im weitesten Sinne mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Verfahren hat der Europäische Gerichtshof bereits entschieden, dass ein Zwangsvollstreckungsverfahren, das von einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Gesellschaft zur Beitreibung einer nicht beglichenen und keinen Strafcharakter aufweisenden, sondern lediglich das Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellenden Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes, mit dessen Betrieb diese Gesellschaft von der Gebietskörperschaft betraut wurde, gegen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet wird, in den Anwendungsbereich der EuGVVO fällt (*EuGH, Urteil vom 09.03.2017, Pula Parking d.o.o./Tederahn, C-551/15, ECLI:EU:C:2017:193*).

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die vorgenannte Entscheidung nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragbar ist. In dem Sachverhalt, der dem Urteil vom 09.03.2017 zugrunde lag, wurde dem Verkehrsteilnehmer ein Parkschein ausgestellt (*Rn. 16 des Urteils des EuGHs vom 09.03.2017*). Vergleichbar im vorliegenden Fall wäre es, wenn der Beklagte eine Vignette gekauft hätte, vorbehaltlich der Frage, ob dadurch tatsächlich ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen worden wäre oder ob es sich nicht vielmehr um eine öffentlich-rechtliche Gebühr für eine staatliche Leistung handelt, nicht zuletzt deshalb, da die maßgeblichen nationalen Regelungen (auch) im Regelungsbereich der Richtlinien 1992/62/EG und 2006/38/EG liegen. **[Or. 6]**

Allerdings hat der Beklagte im vorliegenden Fall ja zunächst gerade keine Vignette gekauft, weshalb die Klägerin eine in der deutschen Übersetzung der vorgelegten ungarischen Rechtstexte als „Zusatzgebühr“ oder „Nachgebühr“ bezeichnete Gebühr anstelle (und nicht etwa zusätzlich; vgl. die Zahlungsaufforderungen vom 10.03.2020 und 13.05.2020 [OMISSIS]) der eigentlichen Maut geltend macht. Hierbei handelt es sich nach Einschätzung des Gerichts um eine einseitig durch öffentlich-rechtliche Norm festgesetzte Strafgebühr, die nicht nur ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt (*anders als in dem Urteil des EuGHs vom 09.03.2017, vgl. dort Rn. 36*). Das Gericht sieht deshalb gewichtige Anhaltspunkte dafür, die Festsetzung und Durchsetzung dieser Gebühr mit Strafcharakter als hoheitlichen Akt zu werten mit der Folge, dass auf den vorliegenden Rechtsstreit die Regelungen der EuGVVO nicht anwendbar sind.